



Lachen, 4. Juli 2020

Vernehmlassung: Teilrevision kantonales Energiegesetz

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes.

Allgemeines

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass der Regierungsrat die bereits seit fünf Jahren fällige Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes nun an die Hand genommen hat.

Die Coronapandemie hat das Bewusstsein dafür geschärft, dass die Politik die Zukunft gestalten kann – wie erfahren, auch mit teils drastischen Vorgaben. Die Folgen der Klimakrise werden jedoch ungleich gravierender sein als jene der Coronapandemie, wenn nicht ab sofort alles getan wird, um die Pariser Klimaziele vollständig umzusetzen. Zudem werden die nötigen Massnahmen umso schmerzhafter und teurer, je länger die bisherige Politik fortgeführt wird.

Die Plenarversammlung der EnDK vom 9. Januar 2015 hat die «MuKEn 2014» zuhanden der Kantone verabschiedet. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren empfiehlt unmissverständlich, die MuKEn "möglichst unverändert und vollständig" in die kantonalen Gesetze zu integrieren. Aus unserer Sicht ist es absolut unverantwortlich, dass die Regierung nur das absolute Minimum des Basismoduls der «MuKEn 2014» umsetzen will. Wir fordern, dass die Regierung endlich die grossen Chancen nützt, die ein Umstieg auf erneuerbare Energien und eine effiziente Energienutzung der Wirtschaft und der Gesellschaft bieten. **Wir fordern die Regierung auf, sämtliche Module der «MuKEn 2014» unverändert und vollständig umzusetzen** und sich darüber hinaus an den führenden Kantonen zu orientieren, ambitionierte Ziele anzustreben und entsprechende Massnahmen bereits auf das Jahr 2023 umzusetzen.

Damit wir vom schädlichen Verbrauch fossiler Energien wegkommen, müssen u.a. die technischen Infrastrukturen, auf denen unsere Lebensweise basiert, umgebaut werden. Diese Transformation von technischen Anlagen ist eine grosse Herausforderung für unsere

Gesellschaft. Wir wollen auf einem linearen Absenkungspfad bis 2050 die Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern schrittweise beenden. Ausgehend von den heute ausgestossenen 53 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten müssen die Emissionen Jahr für Jahr um 1.8 Mio. Tonnen reduziert werden.

Damit wir die Energiewende schaffen, reichen Investitionen, wie wir sie in der jüngeren Vergangenheit getätigt haben, nicht aus. Wir müssen mehr investieren und ambitioniertere technische Standards vorgeben. Wir müssen die Lenkungsabgaben verschärfen und die Beratungen und die Informationsanstrengungen um ein Vielfaches verstärken. Deshalb sind Förderprogramme mit kantonalen Beiträgen im Umfang von mehreren dutzend Millionen Franken unumgänglich.

Auf Brennstoffe für Gebäude fallen (Stand 2016) rund 26 Prozent der Treibhausgasemissionen an. 11 Prozent verantwortet die Landwirtschaft, 29 Prozent gehen aufs Konto des Verkehrs für Treibstoff (ohne Flüge ins Ausland). Wir fordern darum nicht nur Sondermassnahmen für Gebäude, sondern fordern die Regierung auf, ein CO₂-Ziel zu setzen und auch Massnahmen zur Verminderung des CO₂-Ausstosses in der Landwirtschaft und im Verkehr umzusetzen.

Zudem regen wir an, dass die Energieversorgung und -planung der verschiedenen lokalen Anbieter besser koordiniert wird. Die ganz unterschiedlichen Einspeise-Vergütungen der lokalen EWs beurteilen wir beispielsweise als ärgerlich und den nötigen Entwicklungen abträglich.

Einschätzung der energiepolitischen Strategie des Kantons 2013 bis 2020

Wir haben unsere Ziele mit der Energiestrategie 2013 bis 2020 klar verfehlt. Das Energieverbrauchsmonitoring 2017 zeigt, dass kaum Fortschritte erzielt wurden. Der Endenergieverbrauch hat 2008 bis 2017 leicht zu- statt abgenommen. Die CO₂-Emissionen gingen nur leicht zurück. Der Anteil erneuerbarer Energieträger bei der Wärme hat nur um wenige Prozentpunkte zugelegt. Wie der Bericht treffend festhält, hätte der Kanton durchaus Möglichkeiten, die Entwicklung in Richtung mehr erneuerbarer Energieträger massgeblich zu beeinflussen. Das muss mit dem neuen Energiegesetz nun unbedingt gelingen.

Anträge mit Begründungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Abs. 4 (neu)

Das Gesetz bezweckt zudem

- a. den Energieverbrauch kontinuierlich zu senken,
- b. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 den CO₂-Ausstoss Jahr für Jahr um 1.8 Mio. t zu senken.

Begründung: Der Zweck des Gesetzes muss betreffend Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss konkret ausformuliert sein. Damit richten wir uns an der Umsetzung in anderen Kantonen aus.

§ 4 Abs. 3 (neu)

Die Fachstelle führt eine Informations- und Beratungsoffensive für Hauseigentümer*innen, inkl. Online-Tools und kostenloser persönlicher Beratung.

Begründung:

Die kantonale Fachstelle muss aktiv auf die Bevölkerung zugehen, um Sensibilisierung und Faktenkenntnisse zu vergrössern.

§ 5a Bst. a

enthält eine Beurteilung des **künftigen** Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen.

Begründung:

Entspricht «MuKE 2014», Zusatzmodul 10

§ 5a Bst. b

ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.

Begründung:

Entspricht «MuKE 2014»

§ 5a. Bst. d (neu)

Die Energieplanung wird publiziert. Sie wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

Begründung:

Entspricht MuKE 2014: Gemeinden, die sich für das Label Energiestadt entscheiden, bedürfen einer kommunalen Energieplanung. Da ist es äusserst hilfreich, wenn der Kanton Vorgaben macht, koordiniert und publiziert. Grössere Projekte haben überkommunalen, regionalen Charakter (z. B. Fernwärme oder ARA) und es braucht daher eine überkommunale Koordination.

§ 6, Abs. 2 (neu)

[...] Der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ist vor Ort abzudecken, z.B. durch eigene Stromproduktion mittels z.B. Fotovoltaik.

Begründung:

Präzisierung

§ 8 Abs. 1

Bauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, die Eigentum des Kantons sind oder durch den Kanton subventioniert werden, haben erhöhte Anforderungen an die Energienutzung zu erfüllen.

Begründung:

Der Kanton muss zwingend erhöhte Anforderungen erfüllen, darum ist die Formulierung «nach Möglichkeit» wegzulassen.

§ 8b Abs. 2

Ersatzlose Streichung

Begründung: Auch dezentrale Elektro-Wassererwärmer sollen die Voraussetzungen zu Einsparungen des Stromverbrauchs erfüllen.

§ 8d Abs. 1

Bestehende Bauten mit Wohnnutzung sind beim Ersatz des Wärmeerzeugers so auszuführen, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie höchstens 80% des massgebenden Bedarfs beträgt

Begründung:

Aufgrund der im Gesetz vorgeschlagenen Regelung wäre es möglich, eine bestehende Ölheizung durch eine neue Ölheizung mit einem um mindestens 10% höheren Wirkungsgrad zu ersetzen. Dies ist nicht zielführend. Mit 80% orientieren wir uns an den Vorgaben anderer Kantone (z.B. Zürich).

§ 8f – Erläuterungen Vernehmlassungsbericht

Laut Vernehmlassungsbericht werden mobile Aussenheizungen (wie Heizstrahler oder Elektrostrahler auf Baustellen) vom Verbot ausgenommen. Wir beantragen auch diese Heizungen dem Verbot zu unterstellen, da eine Ausnahme für uns nicht nachvollziehbar ist.

§ 10 b (neu)

1 Ausrüstungspflicht

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind **innert 5 Jahren** mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

2 Ersatz / Befreiung

¹ Die Installationspflicht für einzelne Nutzeinheiten gemäss Art. 2.1 wird in folgenden Fällen durch eine Installationspflicht für einfach messbare Bezügergruppen ersetzt:

a. bei Luftheizungen;

- b. bei Boden- oder Deckenheizungen;
- c. wenn eine einzelne Nutzeinheit mehr als 80 % der beheizten Fläche belegt und die separate Erfassung ihres Verbrauchs zu unverhältnismässigen Kosten führen würde;
- d. wenn die installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt;
- e. Gebäude mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 50 % am Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser;
- f. Gebäude mit einem nachgewiesenen tiefen spezifischen Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser von weniger als 90 kWh /m²a (klimabereinigt) oder Gebäude mit MINERGIE-Label.

² Für Gebäude, die innert fünf Jahren abgebrochen werden, die selber oder deren Wärmeverteilung erheblich umgebaut werden, kann die Übergangsfrist um fünf Jahre verlängert werden.

Begründung:

Zusatzmodul 2 der «MukEn 2014»: Der Gebäudebestand im Kt. Schwyz ist isoliertechnisch in einem Zustand, bei dem sich VHKAs noch lohnen. Die Aufnahme des Moduls 2 ist ein Zwischenschritt zur Energieeinsparung, der in unseren Augen Sinn macht.

§ 22a Abs. 1 und 2

... sind innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu ersetzen.

Begründung:

Die genannten Systeme sind günstig und haben eine kurze Amortisationszeit. Es sollen nicht diejenigen belohnt werden, die noch kurz vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes Ersatzapparate beschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.


Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz



Leo Camenzind
Vizepräsident



Thomas Büeler
Partei- und Fraktionssekretär